Anlage zum Positionspapier zu Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen der BN Kreisgruppe Passau und dem Bürgerenergie-Stammtisch Sittenberg

Vergabekriterien für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Gemeindegebiet von …...

Satzungsempfehlung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei entsprechender Planung und konsequenten Vorgaben einen wertvollen naturschutzfachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beitrag bei der kommunalen Entwicklung leisten.

Sie bieten die Möglichkeit der lokalen und regionalen Wertschöpfung.

Sie sind ein wesentlicher Baustein zur Energieautarkie der Gemeinde und tragen somit entscheidend zum Klimaschutz bei.

Sie können einen Beitrag zur Biodiversität und zum Artenschutz leisten.

Die Gemeinde …... beschließt, bei der Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Vergabekriterien zugrunde zu legen.

Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind:

- Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiet), ehemalige und aktuelle Wiesenbrütergebiete, gesetzlich geschützte Biotoptypen (wie z.B. Moore und Feuchtgebiete), biotopkartierte Flächen und bestehende Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster). Ein ausreichend großer Abstand ist beim Vorkommen störanfälliger Tierarten einzuhalten.
- Markante Kulturlandschaftselemente wie Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Kapellen und Bodendenkmäler.
- Waldflächen, extensives Dauergrünland (2-3 Schnittnutzung), insbesondere im Vertragsnaturschutz- oder Kulturlandschaftsprogramm und extensive Beweidungssysteme.
- Natürliche Seen und andere natürliche Gewässer sowie Flächen aktuell und potentiell dynamischer Lebensräume, wie z.B. Entwicklungsräume von Fließgewässern.
- Potentielle Überschwemmungsgebiete
- Markante und exponierte Landschaftsübergänge und Hanglagen, landesweite landschaftliche Höhepunkte und regional bedeutende Sichtachsen.

Bei Planung, Genehmigung und Betrieb sind zu beachten:

- Grundlage für den Flächenbedarf sollte ein Energiegutachten für die Gemeinde sein.
- Frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Auf mögliche Bündelung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Infrastruktur-Einrichtungen ist zu achten.
- Die Anbindung der Anlage an das Mittelspannungsnetz soll problemlos möglich sein und mittels Erdkabel erfolgen.

- Durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen sich keine negativen Auswirkungen durch Reflektionen auf Wohnbebauungen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, wie auch den fließenden Verkehr ergeben.
- Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dürfen auch aufgrund von Fernwirkungen nicht gegeben sein.
- Finanzielle Beteiligungen von persönlichen und juristischen Personen der Standortgemeinde und der direkt angrenzenden Gemeindegebieten sollen möglich sein, um von Anfang an die Akzeptanz zu erhöhen. Zudem sollten Kommunen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Hand von Bürgerenergiegesellschaften oder genossenschaftliche Anlagen besonders unterstützen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Gewerbesteuer der Gemeinde zugute kommt.
- Die Planung muss abgestimmt sein mit Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere für den Biotopverbund und die Renaturierung von Lebensräumen.
- Abstimmung mit agrarstrukturellen Belangen.
- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren.
- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, keine boden- und wasserschädlichen Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden.
- Bei der Umzäunung muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von mindestens 20 cm aufweist.
- Eine dauerhafte Eingrünung durch Gehölze (mindestens 3 m Höhe als eine mindestens 3-reihige Sichtschutzhecke).
- Ausgleichsmaßnahmen sollten bestmöglich bereits durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise Altgrasanteil, Totholz, Steinhaufen usw. innerhalb oder nahe der Freiflächenphotovoltaikanlage durchgeführt werden.
- Bei großen Anlagen > 4ha ist die Barrierewirkung für freilebende Tiere durch Wanderkorridore zu reduzieren. Diese können bei geeigneter Gestaltung als Kompensationsmaßnahmen gewertet werden.
- Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständerung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln.
- Der Antragsteller muss sich im Rahmen des Bauleitverfahrens bzw. im Durchführungsvertrag verpflichten, den Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung mit Aufgabe der Nutzung auf seine Kosten durchzuführen. Diese Verpflichtung ist mit einer Bankbürgschaft abzusichern. Die Höhe der Bürgschaft beläuft sich auf 15.000 € / mWp.
- Bei regionaler Vermarktung soll die modulare Einzelanlagengröße 750kWp nicht überschreiten (ca. 1,5 Hektar).

Zur weiteren Überprüfung können die Checklisten aus *Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. , 2021* (s. Literaturliste) herangezogen werden.

Diese Satzung tritt am …..... in Kraft

Gemeinde....